metallo®
Modular Building Systems

Planung
Produktion
Montage
... Raumsysteme und mehr!

Garantieerklärung für metallo Torsysteme

Sempach: 01.01.2019

Für den Umfang dieser Garantieleistung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Garantie für Tore (je nachdem, was zuerst eintritt)
Auf alle metallo, die in der Schweiz eingebaut und/oder verwendet werden, gewährt metallo eine **2-jährige Garantie** ab Werk-/ Warenübergabe.

1.1 Für Plexiglas eine 20-jährige Garantie auf höchste Lichtdurchlässigkeit und einen maximalen Gelb Wert von -5 in gemässigten Klimazonen.

Diese Garantie verfällt nach höchstens **25.000 Bewegungen** der Ware.

2. Diese Garantie umfasst:

2.1 **Produktegarantie für Teile**

Produkte oder Teile davon, ausdrücklich auch Verschleissteile, die wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind, werden nach Wahl von metallo unentgeltlich ausgebessert oder ersetzt.

Die Kosten für den Aus- und Einbau sowie Kosten einer unverlangten Rücksendung werden nicht erstattet. Ausgewechselte Teile gehen in unser Eigentum über.

2.2 Oberflächengarantie

Die Oberflächengarantie für alle eingebauten Torbeläge im endbeschichteten Orginalfarbton erstreckt sich auf Haftung der Farbe sowie Korrosionsschutz und Lichtechtheit. Leichte Farbänderungen, die im Lauf der Zeit auftreten können, sind vom Garantieanspruch ausgeschlossen.

3. Garantieausschluss

Von der Garantie ausgeschlossen sind:
3.1 Schäden durch fremde Einwirkung oder Leistung, im Besonderen von Montagen Dritter;
3.2 Schäden bzw. Veränderungen bei Holzauflagen;
3.3 der Oberflächenschutz von Rahmenteilen, die mit dem Bauwerk fest verbunden sind;
3.4 Transportschäden;
3.5 Verschleiss- und Verbrauchsteile bei Torantrieben (Glühbirnen, Sicherungen, Akku, Batterien);
3.6 Schäden durch Überspannung;
3.7 Schäden durch mangelhafte bzw. nicht durchgeführte Wartung;
3.8 Schäden durch mangelhafte bzw. nicht durchgeführte Pflege der Oberfläche;
3.9 Schäden in Folge höherer Gewalt;
3.10 Schäden durch unsachgemässe Benutzung oder Überlastung.

3.11 Die Garantie erlischt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug geraten ist oder wenn der Mangel nicht unverzüglich nach Schadensfeststellung schriftlich geltend gemacht wird.
3.12 Weitere Rechte kann der Käufer oder ein Dritter aus dieser Garantie nicht herleiten, insbesondere keine Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art oder Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte.

4. Geltendmachung des Garantieanspruchs

4.1 Der Garantieanspruch ist vor Ablauf der genannten Garantiedauer formlos sofort anzumelden.
4.2 Der Schaden ist schriftlich zu beschreiben.
4.3 Um einen Garantieanspruch geltend machen zu können, ist der Kunde verpflichtet, die erhaltene Originalrechnung oder eine Ablichtung dieser wie oben beschrieben an uns zu übermitteln. Erfolgt die Regulierung eines Garantiefalls, verlängert oder verkürzt sich die Garantiezeit nicht.
4.4 Die vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Garantie- und Gewährleistungsrechte des Kunden werden durch diese Garantie nicht eingeschränkt und dies unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.

Diese Garantieerklärung für metallo Torsysteme gilt als Ergänzung zu unserer AGB vom 10.09.2012

metallo® Raumsysteme AG
Allmend 55
CH-6204 Sempach
Telefon 041 260 54 54
Fax 041 260 58 58
CHE-496.447.338 MWST
Internet www.metallo.ch
E-Mail info@metallo.ch